

Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII

Merkblatt für behinderte Menschen und ihre Angehörigen
von Katja Kruse

Vorbemerkung

Dieses Merkblatt richtet sich speziell an behinderte Menschen und ihre Familien und beschränkt sich daher auf Fragestellungen, die bei diesem Personenkreis in der Praxis häufig auftreten. Zu Problemen, die bei der Leistungsbewilligung immer wieder vorkommen, bietet der Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen (bvkm) Musterwidersprüche und Musterklagen an. Diese sind auf der Internetseite des Verbandes www.bvkm.de in der Rubrik „Recht und Politik“ unter dem Stichwort „Argumentationshilfen“ zu finden. Sie können auch in gedruckter Form beim Verband bestellt werden.

1. Wo ist die Grundsicherung geregelt?

Die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung ist seit dem 1. Januar 2005 eine Leistung der Sozialhilfe. Voraussetzungen und Umfang der Leistung sind im Sozialgesetzbuch XII geregelt. Neben der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung gibt es auch noch die Grundsicherung für Arbeitssuchende (auch „Arbeitslosengeld II“ genannt). Diese Leistung wird nach dem Sozialgesetzbuch II an hilfebedürftige Menschen gezahlt, die erwerbsfähig sind. Wegen der Begriffsgleichheit wird vorsorglich auf folgendes hingewiesen:

Wenn im vorliegenden Merkblatt der Einfachheit halber von Leistungen der Grundsicherung die Rede ist, sind damit ausschließlich die Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII gemeint.

2. Wer ist anspruchsberechtigt?

Behinderte Menschen haben einen Anspruch auf Grundsicherung, wenn sie das 18. Lebensjahr vollendet haben und voll erwerbsgemindert sind. Voll erwerbsgemindert ist ein Mensch nach der gesetzlichen Definition dann, wenn er wegen Krankheit oder Behinderung außer Stande ist, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens drei Stunden täglich erwerbstätig zu sein. Die volle Erwerbsminderung muss ferner dauerhaft sein. Es muss also unwahrscheinlich sein, dass sie behoben werden kann.

Hinweis: Ein behinderter Mensch, dem ein Grad der Behinderung (GdB) von 100 zuerkannt wird, kann durchaus in der Lage sein, drei Stunden täglich unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes zu arbeiten. Ein GdB von 100 bedeutet somit nicht automatisch, dass der betreffende Mensch voll erwerbsgemindert ist.

3. Wird die Anspruchsberechtigung immer überprüft?

Die Frage der dauerhaften vollen Erwerbsminderung muss nicht bei jeder/jedem Antragsteller/in im Einzelfall überprüft werden. Bei bestimmten Personengruppen ist dies entbehrlich, weil bereits feststeht, dass die/der Antragsteller/in dauerhaft voll erwerbsgemindert ist. Dies trifft zum Beispiel auf Personen zu, die eine Dauerrente wegen voller Erwerbsminderung beziehen.

Eine Einzelfallprüfung erübrigt sich ferner bei behinderten Menschen, die im Arbeitsbereich einer Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) beschäftigt sind, weil diese

während ihrer Tätigkeit in der WfbM als voll erwerbsgemindert gelten. Entbehrlich ist die Prüfung auch bei behinderten Menschen, die eine Tagesförderstätte oder eine Fördergruppe einer WfbM besuchen.

Umstritten ist, ob bei behinderten Menschen, die sich im Berufsbildungsbereich einer WfbM befinden, eine Überprüfung der vollen Erwerbsminderung vorgenommen werden muss. Nach Auffassung des **bvkm** wird durch das SGB XII klar gestellt, dass sich auch bei diesem Personenkreis die Prüfung erübrigt, sofern der Fachausschuss der WfbM in einer Stellungnahme festgestellt hat, dass die Werkstatt für den betreffenden Menschen die geeignete Einrichtung zur Teilhabe am Arbeitsleben ist.

Bei allen anderen Grundsicherungsberechtigten muss der zuständige Rentenversicherungsträger prüfen, ob eine dauerhafte volle Erwerbsminderung vorliegt.

4. Ist die Grundsicherung abhängig von der Bedürftigkeit?

Anspruch auf Grundsicherungsleistungen haben die Antragsberechtigten nur, wenn sie bedürftig sind, also ihren Lebensunterhalt nicht mit eigenem Einkommen und/oder Vermögen sicherstellen können. Bezieht ein behinderter Mensch nach 20-jähriger Tätigkeit in einer WfbM eine Erwerbsunfähigkeitsrente und ist er in der Lage, mit dieser Rente seinen Grundsicherungsbedarf zu decken, hat er deshalb keinen Anspruch auf Grundsicherung. Erzielt ein behinderter Mensch Einkünfte, aus denen er zumindest teilweise seinen Lebensunterhalt bestreiten kann, z.B. Lohn aus einer Tätigkeit bei einer WfbM, wird die Grundsicherung

als Aufstockung zu dem bereits vorhandenen Einkommen geleistet.

Hinweis: Bestimmte Einkünfte dürfen nicht bedarfsmindernd auf die Grundsicherung angerechnet werden. Hierzu zählen z.B. das nach dem Pflegeversicherungsgesetz zu zahlende Pflegegeld, die nach dem Bundesversorgungsgesetz (z.B. für Impfschäden) zu zahlenden Grundrenten sowie das nach den Landesblindengesetzen zu zahlende Blindengeld. Auch das Kindergeld darf grundsätzlich nicht auf die Grundsicherung angerechnet werden (siehe dazu im einzelnen Frage 8).

5. Muss das Werkstatteinkommen in voller Höhe eingesetzt werden?

Werkstattbeschäftigte müssen ihr Einkommen nicht in voller Höhe zur Deckung ihres Grundsicherungsbedarfs einsetzen. Sie dürfen eine Arbeitsmittelpauschale in Höhe von 5 Euro, das Arbeitsförderungsgeld in Höhe von 26 Euro sowie einen gesetzlich festgelegten Freibetrag wegen Erwerbstätigkeit vom Werkstatteinkommen abziehen. Die Höhe des Freibetrages beläuft sich auf ein Achtel des Eckregelsatzes (44,88 Euro) zuzüglich 25 Prozent des diesen Betrag übersteigenden Bruttoentgelts.

Anhand eines Beispiels soll die Berechnung des Freibetrages verdeutlicht werden. Ausgegangen wird dabei von einem Werkstattbruttoeinkommen in Höhe von 120 Euro, das sich aus einem Grundlohn von 73 Euro, einem Steigerungsbetrag von 21 Euro und einem Arbeitsförderungsgeld von 26 Euro zusammensetzt.

(Beispiel auf der nächsten Seite)

Beispiel

Werkstattbruttoeinkommen:	120,00 Euro
abzüglich ein Achtel des Regelsatzes	- 44,88 Euro
Summe:	75,12 Euro

25 Prozent von 75,12 Euro sind 18,78 Euro.
Der Freibetrag beläuft sich daher auf:

ein Achtel des Regelsatzes:	44,88 Euro
zuzüglich 25 Prozent des diesen Betrag übersteigenden Entgelts:	+ 18,78 Euro
Summe:	63,66 Euro

Insgesamt können bei diesem Beispiel folgende Beträge vom Werkstatteinkommen abgezogen werden:

Werkstattbruttoeinkommen:	120,00 Euro
abzüglich Arbeitsmittelpauschale:	- 5,00 Euro
abzüglich Arbeitsförderungsgeld:	- 26,00 Euro
abzüglich Freibetrag:	- 63,66 Euro
Summe:	25,34 Euro

Bei Werkstattbeschäftigten mit einem monatlichen Einkommen von 120 Euro, werden also 25,34 Euro auf die Grundsicherung angerechnet. 94,66 Euro dürfen Werkstattbeschäftigte, die ein Einkommen in dieser Höhe haben, für sich behalten.

6. Wird das Ausbildungsgeld auf die Grundsicherung angerechnet?

Behinderte Menschen, die sich im Eingangsverfahren oder Berufsbildungsbereich einer WfbM befinden, erhalten von der Bundesagentur für Arbeit Ausbildungsgeld. Dieses beläuft sich im ersten Jahr auf 62 Euro und im zweiten Jahr auf 73 Euro monatlich. Das Ausbildungsgeld soll die Motivation des behinderten Menschen zur Teilnahme an Bildungsmaßnahmen im Bereich der WfbM erhöhen und darf daher nicht auf die Grundsicherung angerechnet werden. Grundsicherungsberechtigten, bei denen das Ausbildungsgeld von der Grundsicherung abgezogen wird, ist daher zu empfehlen, Widerspruch gegen den Bescheid des Sozialamtes einzulegen. Eine Argumentationshilfe gibt es unter www.bvkm.de in der Rubrik „Recht und Politik“.

7. Was ist bei der Riester-Rente zu beachten?

Bei der sogenannten Riester-Rente handelt es sich um eine zusätzliche private Altersvorsorge, die staatlich gefördert wird. Zum förderberechtigten Personenkreis gehören auch Menschen, die in einer WfbM arbeiten. Während der Ansparphase zählt die Riester-Rente zum geschützten Vermögen. Kommt es

mit Erreichen der maßgeblichen Altersgrenze zum Rentenbezug, stellt die Riester-Rente allerdings Einkommen des behinderten Menschen dar, welches in voller Höhe bedarfsmindernd auf die Grundsicherung angerechnet wird. Menschen mit Behinderung, die voraussichtlich auch im Rentenalter auf Leistungen der Grundsicherung angewiesen sein werden, ist daher vom Abschluss einer Riester-Rente abzuraten.

8. Darf das Kindergeld auf die Grundsicherungsleistung angerechnet werden?

Kindergeld, das Eltern für ihr behindertes Kind beziehen, darf – da es sich nicht um Einkommen des behinderten Menschen handelt – grundsätzlich nicht auf die Grundsicherung angerechnet werden. Etwas anderes gilt nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts lediglich dann, wenn die Eltern das Kindergeld an den behinderten Menschen weiterleiten, z.B. indem sie es auf ein Konto des Kindes überweisen. Hierdurch fließt dem Kind nämlich eine konkrete Geldsumme zu, die als Einkommen bedarfsmindernd zu berücksichtigen ist. Wird die Grundsicherung entgegen dieser Grundsätze gekürzt, sollte Widerspruch eingelegt werden. Im Internet unter www.bvkm.de gibt es hierzu in der Rubrik „Recht und Politik“ eine Argumentationshilfe.

9. Sind die Familienkassen berechtigt, das Kindergeld an das Sozialamt abzuzweigen?

Kindergeld wird in der Regel an die Eltern ausgezahlt. Unter bestimmten Voraussetzungen kann es je-

doch an die Stelle ausgezahlt werden, die dem Kind Unterhalt gewährt (sogenannte Abzweigung). Nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs kommt eine Abzweigung des Kindergeldes an das Sozialamt in Betracht, wenn die Eltern keine oder nur noch geringe Aufwendungen für ihr grundsicherungsberechtigtes Kind haben. Entstehen dem/der Kindergeldberechtigten dagegen tatsächlich Aufwendungen für das Kind mindestens in Höhe des Kindergeldes, darf die Familienkasse das Kindergeld nicht an das Sozialamt abzweigen. Wie sich Eltern gegen Abzweigungsanträge der Sozialämter zur Wehr setzen können, zeigt die „Argumentationshilfe gegen die Abzweigung des Kindergeldes“, die man im Internet unter www.bvkm.de in der Rubrik „Recht und Politik“ findet.

10. Inwieweit ist Vermögen der Grundsicherungsberechtigten geschützt?

Neben dem Einkommen müssen Grundsicherungsberechtigte grundsätzlich auch ihr gesamtes verwertbares Vermögen zur Deckung ihres Grundsicherungsbedarfs einsetzen. Bestimmte Vermögenswerte werden jedoch vom Gesetzgeber geschützt, bleiben also bei der Bedürftigkeitsprüfung unberücksichtigt. Zum geschützten Vermögen gehört z.B. ein angemessenes Hausgrundstück, das von der/dem Grundsicherungsberechtigten bewohnt wird. Ferner werden Barbeträge oder sonstige Geldwerte (z.B. Spar- oder Kontoguthaben) von Grundsicherungsberechtigten nur insoweit berücksichtigt, als der Gesamtbetrag eine bestimmte Grenze übersteigt. Diese Vermögensfreigrenze wird aus einem Grundbetrag in Höhe von 2.600 Euro sowie Zuschlägen für gegebenenfalls vorhandene unterhaltsberechtigte Personen gebildet. Der Zuschlag für einen etwaigen Ehegatten beläuft sich auf 614 Euro und für jede Person, die von der/dem Leistungsberechtigten überwiegend unterhalten wird, auf 256 Euro. Außerdem kann das Sozialamt in Härtefällen vom Einsatz bestimmter Vermögensgegenstände abgesehen.

11. Sind finanzielle Mittel von Ehegatten zu berücksichtigen?

Neben dem eigenen Einkommen und Vermögen der Antragsteller sind auch das Einkommen und Vermögen des nicht getrennt lebenden Ehegatten oder Lebenspartners sowie des Partners einer eheähnlichen Gemeinschaft zu berücksichtigen, soweit es dessen notwendigen Lebensunterhalt übersteigt.

12. Ist die Grundsicherung abhängig vom Einkommen der Eltern?

Grundsätzlich wird die Grundsicherung unabhängig vom Einkommen der Eltern gewährt. Ausgeschlossen ist der Anspruch auf Grundsicherung allerdings dann, wenn das jährliche Gesamteinkommen eines Elternteils der/des Grundsicherungsberechtigten 100.000 Euro überschreitet. Unter Gesamteinkommen ist die Summe der Einkünfte im Sinne des Einkommenssteuerrechts zu verstehen. Bei Einkünften aus selbständiger Arbeit ist daher der Gewinn und bei Einkünften aus nicht selbständiger Arbeit der Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten maßgeblich.

Etwaiges Vermögen der Eltern von Grundsicherungsberechtigten ist in keinem Fall zu berücksichtigen.

13. Was ist, wenn ein Elternteil mehr als 100.000 Euro im Jahr verdient?

In diesem Fall können bedürftige, voll erwerbsgeminderte Menschen Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII beanspruchen. Der Kostenbeitrag von Eltern erwachsener Kinder mit Behinderung beschränkt sich für diese Leistung auf 23,90 Euro im Monat.

14. Wie wirken sich Unterhaltszahlungen eines Elternteils auf die Grundsicherung aus?

Leistet ein Elternteil seinem grundsicherungsberechtigten Kind Unterhalt – z.B., weil die Eltern geschieden sind und der Vater zur Zahlung von Unterhalt verurteilt wurde – handelt es sich hierbei um Einkommen des/der Grundsicherungsberechtigten, welches bedarfsmindernd auf die Grundsicherung anzurechnen ist (siehe dazu im einzelnen Frage 4). Grundsicherungsberechtigte profitieren also nicht von solchen Unterhaltszahlungen. Stellt der Elternteil seine Leistungen ein, darf das Sozialamt nicht verlangen, dass der Unterhalt weitergezahlt wird. Denn der Gesetzgeber hat im Rahmen der Grundsicherung bewusst auf die Kostenheranziehung unterhaltspflichtiger Eltern verzichtet, sofern deren Einkommen 100.000 Euro im Jahr nicht überschreitet (siehe dazu im einzelnen Frage 12) und ist damit davon ausgegangen, dass Eltern solche Zahlungen nicht erbringen.

15. Welchen Umfang hat die Grundsicherung?

Die Grundsicherung umfasst folgende Leistungen:

- den für die/den Grundsicherungsberechtigten/n maßgebenden Regelsatz
- die angemessenen tatsächlichen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung,
- einen Mehrbedarf von 17 % des maßgebenden Regelsatzes bei Besitz eines Schwerbehindertenausweises mit dem Merkzeichen „G“ oder „aG“,
- einen angemessenen Mehrbedarf für kranke oder behinderte Menschen, die einer kostenaufwändigen Ernährung bedürfen,
- die Übernahme von Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen.

Außerdem werden Leistungen für die Erstausrüstung einer Wohnung einschließlich der Haushaltsgeräte sowie die Erstausrüstung für Bekleidung einschließlich bei Schwangerschaft und Geburt gewährt. Schulden können übernommen werden, wenn dies zur Sicherung der Unterkunft oder zur Behebung einer vergleichbaren Notlage gerechtfertigt ist.

16. Wie hoch ist der Regelsatz?

Der Regelsatz beträgt für einen Haushaltsvorstand 359 Euro und für einen volljährigen Haushaltsangehörigen 287 Euro. Alleinstehende gelten stets als Haushaltsvorstand. Leben Menschen mit Behinderung im Rahmen des ambulant betreuten Wohnens in einer Wohngemeinschaft, ist ebenfalls jeder einzelne als Haushaltsvorstand anzusehen.

Behinderte Menschen, die in Haushaltsgemeinschaft mit ihren Eltern leben, sind bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres als Haushaltsangehörige zu betrachten. Ab dem 25. Geburtstag können sie laut Rechtsprechung des Bundessozialgerichts den Regelsatz eines Haushaltsvorstands beanspruchen. Haben Grundsicherungsberechtigte dieses Alter erreicht, sollte deshalb der höhere Regelsatz beantragt werden. Unter www.bvkm.de gibt es hierfür in der Rubrik „Recht und Politik“ eine Argumentationshilfe.

Mit dem Regelsatz soll der laufende Unterhaltsbedarf wie Ernährung, Bekleidung, Haushaltsgeräte usw. abgedeckt werden. Auch die Kosten für Haushaltsenergie (Warmwasserverbrauch, Strom zum Kochen etc.) sind Bestandteil des Regelsatzes und zählen nicht zu den Unterkunfts-kosten.

17. Wird der Regelsatz regelmäßig erhöht?

Der Regelsatz erhöht sich meistens zum 1. Juli eines Jahres um den

Prozentsatz, um den sich der aktuelle Rentenwert in der gesetzlichen Rentenversicherung erhöht. Da es 2010 keine Rentenerhöhung gibt, steigt der Regelsatz in diesem Jahr ebenfalls nicht.

Eine Veränderung der Regelsatzhöhe wird sich aber voraussichtlich zum 1. Januar 2011 ergeben, weil das Bundesverfassungsgericht die derzeitige Bemessung der Regelsätze für verfassungswidrig hält. Der Gesetzgeber muss deshalb bis zum 31. Dezember 2010 eine Neuregelung schaffen.

18. Besteht in Einzelfällen ein Anspruch auf Erhöhung des Regelsatzes?

Die Bemessung des Regelsatzes orientiert sich am durchschnittlichen Bedarf eines Grundsicherungsberechtigten. Für Ausgaben zur Gesundheitspflege ist z.B. im Regelsatz ein durchschnittlicher Betrag von 13,12 Euro vorgesehen. Weicht der Bedarf eines Grundsicherungsberechtigten im Einzelfall erheblich von einem durchschnittlichen Bedarf ab, ist der Regelsatz anzupassen, also gegebenenfalls zu erhöhen. Ist ein Grundsicherungsberechtigter beispielsweise jeden Monat auf nicht verschreibungspflichtige Medikamente angewiesen, die von der Krankenkasse nicht finanziert werden, und übersteigen die Ausgaben hierfür den Betrag von 13,12 Euro in erheblichem Maße, sollte ein Antrag auf Erhöhung des Regelsatzes gestellt werden. Unter www.bvkm.de gibt es hierfür in der Rubrik „Recht und Politik“ eine Argumentationshilfe.

19. Führt das kostenlose Mittagessen in der WfbM zur Kürzung der Grundsicherung?

Nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts ist die Grundsicherung zu kürzen, wenn die/die Grundsicherungsberechtigte in einer WfbM ein kostenloses Mittagessen erhält. Denn durch die unentgeltliche Mahlzeit würden – so die Begründung des Gerichts – Kosten für die Ernährung gespart. Der Regelsatz sei deshalb um den Betrag zu vermindern, der prozentual darin für das tägliche Mittagessen vorgesehen ist. Zum Teil bringen die Sozialhilfeträger allerdings höhere Beträge für das Mittagessen in Abzug. In diesem Fall ist es ratsam, Widerspruch einzulegen. Eine Argumentationshilfe gibt es unter www.bvkm.de in der Rubrik „Recht und Politik“.

20. In welcher Höhe werden die Unterkunfts-kosten übernommen?

Der Sozialhilfeträger zahlt die tatsächlichen Aufwendungen für die Unterkunft soweit sie ange-

messen sind. Bei Mietwohnungen wird die ortsübliche Miete für eine angemessene Wohnungsgröße übernommen. Für Alleinstehende wird in der Regel eine Gesamtfläche von 45 bis 50 qm und für einen Zwei-Personen-Haushalt eine Gesamtfläche von 60 qm als angemessen angesehen. Für jede weitere haushaltsangehörige Person erhöht sich die Wohnfläche um 15 qm. Eine zusätzliche Wohnfläche von 15 qm kann besonders betroffenen schwerbehinderten Menschen (z.B. blinden Menschen oder Rollstuhlfahrern) wegen der besonderen persönlichen Bedürfnisse zuerkannt werden. Kosten für mietvertraglich vereinbarte Schönheitsreparaturen, wie das Streichen und Tapezieren von Wänden, sind nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts Bestandteil der tatsächlichen Aufwendungen für die Unterkunft und daher ebenfalls vom Sozialamt zu übernehmen. Aufwendungen für kleinere Reparaturen in der Wohnung sind dagegen aus dem Regelsatz zu bezahlen.

Bewohnt die/der Grundsicherungsberechtigte ein Eigenheim oder eine Eigentumswohnung, umfassen die Aufwendungen für die Unterkunft beispielsweise die Schuldzinsen, die für einen Kredit zu bezahlen sind, den man für den Erwerb des Grundstücks aufgenommen hat. Tilgungsleistungen müssen dagegen in der Regel unberücksichtigt bleiben, da sie der Vermögensbildung dienen. Ausnahmsweise können Tilgungsraten dann übernommen werden, wenn dies erforderlich ist, um das Wohneigentum zu erhalten und sich die Raten im Rahmen der für eine Mietwohnung angemessenen Höhe bewegen. Ferner zählen die Grundsteuer, Anliegerbeiträge, Kanalisationsbeiträge, Müllabfuhrgebühren sowie Beiträge zur Versicherung gegen Feuer, Diebstahl und für die Wohngebäudeversicherung zu den Aufwendungen für Wohneigentum. Auch Ausgaben für die Instandsetzung und Instandhaltung des Eigenheims sind als Aufwendungen zu berücksichtigen. Als Maßstab für die Angemessenheit der Aufwendungen zählt eine den Familienverhältnissen entsprechende angemessene Wohnungsmiete.

Hinweis: Zu beachten ist, dass Grundsicherungsberechtigte keinen Anspruch auf Wohngeld haben.

21. Werden auch Heizungskosten übernommen?

Heizungskosten werden ebenfalls in tatsächlicher Höhe übernommen, soweit sie angemessen sind. Die Sozialämter können hierfür eine monatliche Pauschale zahlen. Bei der Bemessung der Pauschale

sind die persönlichen und familiären Verhältnisse, die Größe und Beschaffenheit der Wohnung, die vorhandenen Heizmöglichkeiten und die örtlichen Gegebenheiten zu berücksichtigen. Wird über die Heizungskosten auch die Warmwasserbereitung abgerechnet, sind entsprechende Anteile abzuziehen, weil der Warmwasserverbrauch aus dem Regelsatz zu bezahlen ist (siehe dazu Frage 16).

22. Wie berechnen sich Unterkunfts- und Heizungskosten bei einer Haushaltsgemeinschaft?

Lebt ein leistungsberechtigter Mensch mit Behinderung im Haushalt seiner Eltern, sind die Unterkunfts- und Heizungskosten nach der Zahl der vorhandenen Mitglieder der Haushaltsgemeinschaft aufzuteilen. In diesem Fall hat das Sozialamt den Teil der Kosten zu übernehmen, der nach der Pro-Kopf-Aufteilung auf das grundsicherungsberechtigte Kind entfällt. Manche Sozialämter sind abweichend hiervon allerdings der Ansicht, dass Kinder, die in Haushaltsgemeinschaft mit ihren Eltern leben, mietfrei wohnen und den Grundsicherungsberechtigten daher keine tatsächlichen Aufwendungen entstehen. Grundsicherungsberechtigten, die einen solchen Bescheid erhalten, ist zu raten, Widerspruch einzulegen. Eine Argumentationshilfe gibt es im Internet unter www.bvkm.de in der Rubrik „Recht und Politik“. Haben die Eltern mit ihrem Kind einen Miet- oder Untermietvertrag geschlossen, sind die Kosten der Unterkunft in der tatsächlich vertraglich vereinbarten Höhe anzuerkennen, soweit sie angemessen sind. Sind die Eltern rechtliche Betreuer ihres behinderten Kindes, muss für den Abschluss des Vertrages ein/e Ergänzungsbetreuer/in bestellt werden. Mieteinnahmen der Eltern sind Einkünfte, die bei der Einkommensteuererklärung anzugeben sind.

23. Wie hoch ist die Grundsicherung im Einzelfall?

Die Höhe der Leistung richtet sich nach den jeweiligen Umständen des Einzelfalles. Hierbei spielen unter anderem die Wohnsituation (alleinlebend oder in Haushaltsgemeinschaft mit den Eltern), der Wohnort (ortsübliche Miete) etwaige Mehrbedarfe und die Einkommenssituation des behinderten Menschen eine Rolle. Die beiden Musterberechnungen, die von einer/m Werkstattbeschäftigten ausgehen, die/der das Merkzeichen „G“ im Schwerbehindertenausweis hat und in der WfbM monatlich 120 Euro verdient, sollen den Umfang der Leistungen verdeutlichen:

Musterberechnung, wenn ein/e Werkstattbeschäftigte/r alleine wohnt

Im nachfolgend dargestellten Berechnungsbeispiel wird von einem monatlichen Grundsicherungsbedarf i.H.v. 736 Euro ausgegangen, der sich wie folgt errechnet:

Regelsatz (Haushaltsvorstand):	359,00 Euro
Unterkunft und Heizung*:	316,00 Euro
Mehrbedarfszuschlag bei Ausweis mit Merkzeichen „G“ oder „aG“:	61,00 Euro

Summe: 736,00 Euro

Von diesem Betrag ist das anrechenbare Werkstattentkommen (siehe dazu Frage 5) abzuziehen. Die Differenz zwischen dem Grundsicherungsbedarf und dem anrechenbaren Einkommen ergibt die Grundsicherungsleistung.

Leistungsberechnung:

Grundsicherungsbedarf:	736,00 Euro
abzüglich Einkommen:	25,34 Euro

Grundsicherungsleistung: 710,66 Euro

Anmerkung:

* Hier sind die jeweiligen tatsächlichen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung in Ansatz zu bringen soweit diese angemessen sind (siehe dazu Fragen 20 bis 22). Diese Kosten richten sich nach den konkreten Umständen des Einzelfalls. Bei den zugrunde gelegten Kosten in den Musterberechnungen handelt es sich um Beispiele.

Musterberechnung, wenn ein/e Werkstattbeschäftigte/r im Haushalt der Eltern lebt und das 25. Lebensjahr nicht vollendet hat

Im nachfolgend dargestellten Berechnungsbeispiel wird von einem monatlichen Grundsicherungsbedarf i.H.v. 556 Euro ausgegangen, der sich wie folgt errechnet:

Regelsatz (Haushaltsangehöriger):	287,00 Euro
Unterkunft und Heizung (anteilig)*:	220,00 Euro
Mehrbedarfszuschlag bei Ausweis mit Merkzeichen „G“ oder „aG“:	49,00 Euro

Summe: 556,00 Euro

Von diesem Betrag ist das anrechenbare Werkstattentkommen (siehe dazu Frage 5) abzuziehen. Die Differenz zwischen dem Grundsicherungsbedarf und dem anrechenbaren Einkommen ergibt die Grundsicherungsleistung.

Leistungsberechnung:

Grundsicherungsbedarf:	556,00 Euro
abzüglich Einkommen:	25,34 Euro

Grundsicherungsleistung: 530,66 Euro

erheben. Bei schriftlicher Rechtsmittelbelehrung hat man hierfür einen Monat, ansonsten ein Jahr Zeit. Lehnt das Sozialamt den Widerspruch ab, ergeht ein sogenannter Widerspruchsbescheid. Gegen diesen kann man innerhalb der gleichen vorgenannten Fristen Klage beim Sozialgericht einreichen. Für das Gerichtsverfahren werden keine Gerichtskosten erhoben. Die/Der Grundsicherungsberechtigte kann sich vor Gericht entweder selbst vertreten oder durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen. Für die Anwaltskosten kann Prozesskostenhilfe beantragt werden.

30. Wo gibt es weitere Informationen?

Aktuelle Informationen zur Grundsicherung erhalten Sie regelmäßig auf der Internetseite des Bundesverbandes für körper- und mehrfachbehinderte Menschen unter www.bvkm.de in der Rubrik „Recht und Politik“. Dort können unter dem Stichwort „Argumentationshilfen“ auch alle Musterwidersprüche und Musteranträge des bvkm zur Grundsicherung kostenlos heruntergeladen werden.

Stand: August 2010

Der Inhalt des Merkblattes wurde sorgfältig erarbeitet. Dennoch können Irrtümer nicht ausgeschlossen werden. Auch können seit der Drucklegung des Merkblattes rechtliche Änderungen eingetreten sein. Die Autorin kann deshalb keine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen übernehmen. Insbesondere wird keine Haftung für sachliche Fehler oder deren Folgen übernommen.

Laufende Aktualisierungen und Ergänzungen unter www.bvkm.de

Autorin: Katja Kruse

Referentin für Sozialrecht beim Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen e. V. (bvkm) in Düsseldorf.

Herausgeber:

Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen e. V. Brehmstraße 5-7, 40239 Düsseldorf
Tel. 02 11/64 00 4-0
Fax: 0211/64 00 4-20
e-mail: info@bvkm.de
www.bvkm.de

Spendenkonto:

bvkm
Konto: 7034203
BLZ: 37020500
Bank für Sozialwirtschaft

24. Müssen Grundsicherungsberechtigte Zuzahlungen für Leistungen der Krankenkasse leisten?

Alle gesetzlich Krankenversicherten, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, müssen für die Leistungen der Krankenversicherung, z.B. für Arznei-, Verbands- und Hilfsmittel, Zuzahlungen leisten. Hierfür gelten allerdings Höchstgrenzen. Pro Kalenderjahr müssen Versicherte maximal Zuzahlungen in Höhe von 2 % ihrer Bruttoeinnahmen leisten. Bei chronisch kranken Menschen, die wegen derselben schwerwiegenden Erkrankung in Dauerbehandlung sind, liegt die Belastungsgrenze bei 1 % ihrer Bruttoeinnahmen.

Als maßgebliche Bruttoeinnahmen wird bei Versicherten, die Grundsicherungsleistungen beziehen, der jährliche Regelsatz eines Haushaltsvorstandes angesehen. Die Belastungsgrenze einer/s Grundsicherungsberechtigten beträgt demnach 86 Euro (2 % der Bruttoeinnahmen) oder 43 Euro (1 % der Bruttoeinnahmen). Wird die Belastungsgrenze bereits innerhalb eines Kalenderjahres erreicht, hat die Krankenkasse eine Bescheinigung darüber zu erteilen, dass für den Rest des Jahres keine Zuzahlungen mehr zu leisten sind.

Hinweis: Leben Grundsicherungsberechtigte im Haushalt der Eltern, ist in der Regel das Bruttoeinkommen der Familie für die Bemessung der Belastungsgrenze maßgeblich.

25. Ist die Freifahrt-Wertmarke für Grundsicherungsberechtigte kostenlos?

Schwerbehinderte Menschen, die infolge ihrer Behinderung in ihrer Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr erheblich beeinträchtigt oder hilflos oder gehörlos sind, können beim Versorgungsamt für 60 Euro jährlich eine Wertmarke kaufen und damit öffentliche Nahverkehrsmittel unentgeltlich nutzen. Ist das Merkzeichen „H“ (für „hilflos“) oder „Bl“ (für „blind“) eingetragen, wird die Wertmarke auf Antrag unentgeltlich abgegeben. Kostenlos wird die Wertmarke ferner dann ausgegeben, wenn die zur Freifahrt berechnete schwerbehinderte Person Grundsicherungsleistungen bezieht.

26. Sind Heimbewohner grundsicherungsberechtigt?

Behinderte Menschen, die in vollstationären Einrichtungen leben, haben, wenn sie dauerhaft voll erwerbsgemindert und bedürftig sind, ebenfalls einen Anspruch auf Grundsicherung. Es handelt sich hierbei dann um Einkommen der Heimbewohner, das sie als Eigenanteil zur Finanzierung der Heimkosten einzusetzen haben. Der Bezug von Grundsicherungsleistungen führt also nicht dazu, dass Heimbewohner/innen mehr Geld zur Verfügung steht.

27. Inwieweit müssen Eltern für die Heimkosten aufkommen?

Eltern, deren volljährige behinderte Kinder in einer vollstationären Einrichtung leben, müssen unabhängig von der Höhe ihres Einkommens oder Vermögens grundsätzlich einen Unterhaltsbeitrag in Höhe von monatlich 54,96 Euro für die Heimkosten leisten. Davon entfallen 31,06 Euro auf die in der Einrichtung geleistete Eingliederungshilfe sowie 23,90 Euro auf die in der Einrichtung erbrachte Hilfe zum Lebensunterhalt. Auch Eltern, deren Kinder grundsicherungsberechtigt sind, müssen diesen Unterhaltsbeitrag in der Regel leisten.

28. Wo und wann ist die Grundsicherungsleistung zu beantragen?

Die Grundsicherungsleistung wird nur auf Antrag gewährt. Dieser ist beim Sozialamt zu stellen. In den Antragsformularen müssen Angaben zu den persönlichen Verhältnissen sowie zur Einkommens- und Vermögenssituation gemacht werden. In der Regel wird die Grundsicherungsleistung für ein Jahr bewilligt. Bei einem erstmaligen Antrag ist Leistungsbeginn der erste Tag des Monats, in dem der Antrag gestellt worden ist. Nach Ablauf des Bewilligungszeitraums ist ein neuer Antrag auf Grundsicherungsleistungen zu stellen.

29. Was ist zu tun, wenn der Antrag auf Grundsicherung abgelehnt wird?

Gegen unrichtige Grundsicherungsbescheide ist zunächst fristgerecht Widerspruch beim Sozialamt zu